

Art. 6 St-GruVe-VE Verständigung der Behörde

St-GruVe-VE - Grundstücksverkehr-Vereinbarung – GruVe-VE

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder mit denen die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Behörde zuzustellen; die Behörde ist zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3 EO zu laden. Die Behörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlags nach Artikel 7 Abs. 1 zu verständigen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 108/2005

In Kraft seit 28.05.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at